

Initiative Hören e.V.

Präambel

Der Verein versteht sich als Dachorganisation für Einrichtungen und Verbände, die sich aus unterschiedlicher Perspektive dem Thema »Hören« widmen. Er möchte eine Plattform für gemeinsame öffentlichkeitswirksame Aktivitäten darstellen und eine sinnvolle fachliche und strukturelle Vernetzung mit Innen- und Außenwirkung schaffen. Die Interdisziplinarität des Themas »Hören« und die Verknüpfung der verschiedenen Fachebenen sollen in der Vereinsarbeit eine besondere Rolle spielen. Identitäten und Aktivitäten der Mitglieder sollen dabei gewahrt bleiben.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen »Initiative Hören«, nach der Eintragung beim Amtsgericht den Namen »Initiative Hören e.V.«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der Arbeit

- (1) Ziele des Vereins sind die umfassende Förderung, Pflege, Bildung und Erforschung des Hörens und des Zu-»Hörens« als grundlegende Wahrnehmungs-, Kultur- und Kommunikationsformen. Der Verein möchte sich in den Bereichen
 - a) Bildung und Erziehung,
 - b) Kunst, Kultur und Medien,
 - c) Öffentliches Gesundheitswesen,
 - d) Wissenschaft und Forschung,
 - e) Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - f) Umwelt und Naturschutzengagieren, um durch geeignete Maßnahmen die Bedeutsamkeit des Hörens in seiner ganzen Breite bewusst zu machen, die allgemeine Hörfähigkeit in der Bevölkerung zu entwickeln, zu erhalten, zu schützen und die Kultur des Hörens als gesellschaftliches Gut zu wahren und zu fördern. Dazu gehört auch die Integration der Hörgeschädigten.
- (2) Der Vereinszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Anregung von Bildungskonzepten und Materialien,
 - b) die Anregung und Organisation von Veranstaltungsprojekten, Schulungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) die Förderung und Ausführung von Hör- und Kommunikationsforschung,
 - d) die Förderung und Produktion von Medienbeiträgen und Publikationen.
- (3) Der Verein bemüht sich u.a. um Kooperationen mit Landes- und Bundeseinrichtungen, mit Presse, Hörfunk und Fernsehen, mit öffentlichen Trägern und Einrichtungen, die im Hörbereich aktiv sind, mit Institutionen und Einrichtungen der Bildung, der Kultur und der Selbsthilfe.
- (4) Ferner kann der Verein Preise ausloben, Prädikate vergeben und Zertifikate z.B. für Produkte und Schulungen verleihen.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigene Mittel anderen, ebenfalls Steuer begünstigten, Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (6) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür, insbesondere die §§ 65 und 68 AO, gegeben sind.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung.
- (2) Die Arbeit des Vereins dient
 - a) Zwecken der Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) Zwecken der Bildung und Erziehung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich
 - a) als ordentliches Mitglied,
 - b) als förderndes Mitglied und
 - c) als Ehrenmitglied.
- (2) Als ordentliche Mitglieder (§ 5, Abs.1a) können juristische Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Beitritt wird mit Zustimmung des Vorstands wirksam.
- (3) Als fördernde Mitglieder (§ 5, Abs.1b) können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Beitritt wird mit Zustimmung des Vorstands wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern (§ 5, Abs.1c) ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) nach einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - b) durch den Tod des Mitglieds bzw. mit Erlöschen der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds bzw. durch Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung nach einer Aussprache. Der Betroffene hat ein Recht auf Anhörung.
- (7) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 5, Abs.6 sinngemäß.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe und Fälligkeit. Die Ehrenmitglieder sind von einer Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (§ 8).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (per Brief, Fax oder Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Tagungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von vier Jahren,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und/oder -prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss nach § 5, Abs.6 bzw. gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 5, Abs.7,
 - h) die Beschlussfassung zu § 2, Abs. 4 und § 2, Abs. 6,
 - i) die Auflösung des Vereins gemäß § 11.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorhergehenden Aussprache auf eine/n Wahlleiter/in übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Schriftführer/in, die/der die Versammlung protokolliert.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer im Fall des § 7 Abs. 5d und des § 11 mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben.
- (9) Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (10) Für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 5d) sowie für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich (zur Auflösung siehe § 11).

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem bzw. der Ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Beisitzer/in mit der Funktion eines/einer Schriftführers/Schriftführerin,
 - d) einem/einer Beisitzer/in mit der Funktion eines/einer Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

- (2) Gewählt werden kann ein(e) Vertreter(in) jedes ordentliche(n) Mitglieds des Vereins. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind einzeln durchzuführen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist an die Delegation durch das ordentliche Mitglied gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sollen verschiedene inhaltliche Bereiche repräsentieren.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein(e) weitere Vertreter(in) eines ordentliche(n) Mitglieds für den Rest der Wahlperiode hinzu berufen. Diese Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand übernimmt die Aufgaben bzw. Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks, kann diese aber auch an dafür geeignete Personen delegieren.
- (6) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem bzw. der Ersten Vorsitzenden (in dessen/deren Auftrag bzw. Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (8) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Wird diesem Verfahren widersprochen, ist das Thema auf einer Vorstandssitzung zu behandeln.
- (9) Der/die Erste Vorsitzende ist einzeln berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten. Die Stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur dann gemeinsam vertreten, wenn der/die Erste Vorsitzende verhindert ist, bzw. wenn sie von dem/der Ersten Vorsitzenden dazu beauftragt werden.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in einstellen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich zum gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft bzw. der Förderung von Forschung und Bildung im Themenfeld des Hörens verwendet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.